



Das Interföderale Korps der Finanzinspektion

Beratung Kontrolle Audit

Das in der Öffentlichkeit weniger bekannte Interföderale Korps der Finanzinspektion nimmt Beratungs- und Auditaufgaben wahr; daneben kommt ihm aber auch auf allen Befugnisebenen eine bedeutende Rolle in Sachen Vorkontrolle der Entscheidungen zu, die Auswirkungen auf die öffentlichen Finanzen haben.

Diese Broschüre gibt Ihnen einen Überblick über die Organisation des Korps und über dessen vielfältige Aufgaben. Sie finden eine Auflistung aller Regeltexte zur Organisation der Verwaltungs- und Haushaltskontrolle sowie eine Tabelle, die pro Befugnisebene die wichtigsten Schwellenbeträge anführt, einerseits was die Ausgabenkontrolle durch die Finanzinspektion angeht, und andererseits die Befugnisse, die den Regierungen in Sachen öffentliches Auftragswesen übertragen wurden.



Das Interföderale Korps der Finanzinspektion

Beratung Kontrolle Audit

1. Vorwort	5
2. Die Organisation des Korps	7
2.1. Der interministerielle Ausschuss	9
2.2. Der Haushaltsminister und der Minister des Öffentlichen Dienstes	9
2.3. Der Korpschef	9
2.4. Der Korpsrat	10
2.5. Die jährliche Generalversammlung	10
2.6. Der Personalbestand	11
2.7. Das Statut und die Laufbahnentwicklung	12
2.8. Der Deontologiekodex	13
2.9. Die Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung des Fachwissens	14
3. Die Aufgaben der Finanzinspektion	15
3.1. Beschreibung der Aufgaben	15
3.2. Das vorherige Gutachten	16
3.3. Die Beraterrolle	17
3.4. Die Beteiligung am Haushaltszyklus	18
3.5. Die Kontrolle der Einrichtungen öffentlichen Interesses	19
3.6. Die spezifischen Aufträge	20
3.7. Die Ex-post-Kontrolle	22
3.8. Die Auditaufträge im Rahmen der europäischen Fonds	22
4. Perspektiven	25
5. Terminologie	27
6. Regeltexte	29
7. Anhang	31



Das Interföderale Korps der Finanzinspektion ist ein spezifisches Gefüge der Verwaltungsorganisation, das vor allem aktiv in den Prozess der Verwaltungs- und Haushaltskontrolle der öffentlichen Einnahmen und Ausgaben eingreift. Es unterscheidet sich also grundlegend von den Steuerdiensten und anderen Inspektionsdiensten.

Indem die Finanzinspektion vorab Gutachten zu Regierungsbeschlüssen erteilt, übt sie gleichzeitig eine Berater- und Kontrollfunktion aus hinsichtlich der Rechtmäßigkeit, der Ordnungsmäßigkeit, der haushaltstechnischen Machbarkeit, der Zweckmäßigkeit, und dies unter dem Blickwinkel der Effizienz, der Effektivität und der Wirtschaftlichkeit.

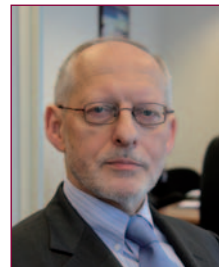
Aus ihrem interföderalen Auftrag ergibt sich für die Finanzinspektion die Besonderheit, dass sie bei allen Regierungen und allen öffentlichen Diensten auf Föderal-, Regional- und Gemeinschaftsebene eingreift.

Auch wenn das Interföderale Korps der Finanzinspektion zahlenmäßig eine kleine Struktur ist (der Stellenplan zählt 61 Inspektoren), so spielt es doch aufgrund seiner Arbeitsmethoden, der qualitativ hohen Anforderungen bei Anwerbungen und seiner Unabhängigkeit eine wichtige Rolle bei der Kontrolle der öffentlichen Ausgaben.

Seit einigen Jahren sind die Interventionen der Finanzinspektion vielseitiger geworden: so übernimmt sie im Rahmen der Programme, die von europäischen Fonds kofinanziert werden, die Zertifizierung der Rechnungslegungen und Auditaufgaben, oder sie führt multidisziplinäre Untersuchungen durch, die von einem Minister in Auftrag gegeben wurden.

Bei der Umsetzung von Großprojekten wie der Reform der öffentlichen Buchhaltung oder der Einsetzung der internen Kontrollsysteme wird auf die Finanzinspektion zurückgegriffen, und auch bei wichtigen Projekten im Rahmen der Modernisierung der Verwaltung fungiert die Finanzinspektion als fachmännischer Berater.

Diese Broschüre gewährt einen Einblick in die Organisation und die Aufgaben der Finanzinspektion und ermöglicht es dem Leser, sich mit unserem Dienst vertraut zu machen. Viel Spaß beim Lesen!



Pierre REYNDERS
Generalinspektor der Finanzen
Korpschef



2. DIE ORGANISATION DES KORPS

Während das Parlament bereits im Jahre 1846 ein Kontrollorgan ins Leben rief, den Rechnungshof, erfuhr die interne Kontrolle der Einnahmen und Ausgaben der ausführenden Macht ihrerseits eine progressive Entwicklung, die parallel zur Art und zum ständig wachsenden Volumen der öffentlichen Haushalte verlief.

In Belgien wurde die Finanzinspektion 1938 ins Leben gerufen.

Die Einsetzung der Finanzinspektion

Die Einsetzung der Finanzinspektion erfolgte im Rahmen der Entwicklung der Kontrolle der öffentlichen Einnahmen und Ausgaben, kurz „Verwaltungs- und

Haushaltskontrolle“ genannt. Dieser Begriff umfasst „die Gesamtheit aller Regeln und Verfahren, die die Regierung sich selbst und jedem ihrer Mitglieder bei der Ausführung des Haushalts auferlegt.“¹

Die Finanzinspektion ist also ein spezifisches Korps von Beamten² und reiht sich in den breiteren Rahmen der Verwaltung der öffentlichen Gelder ein.

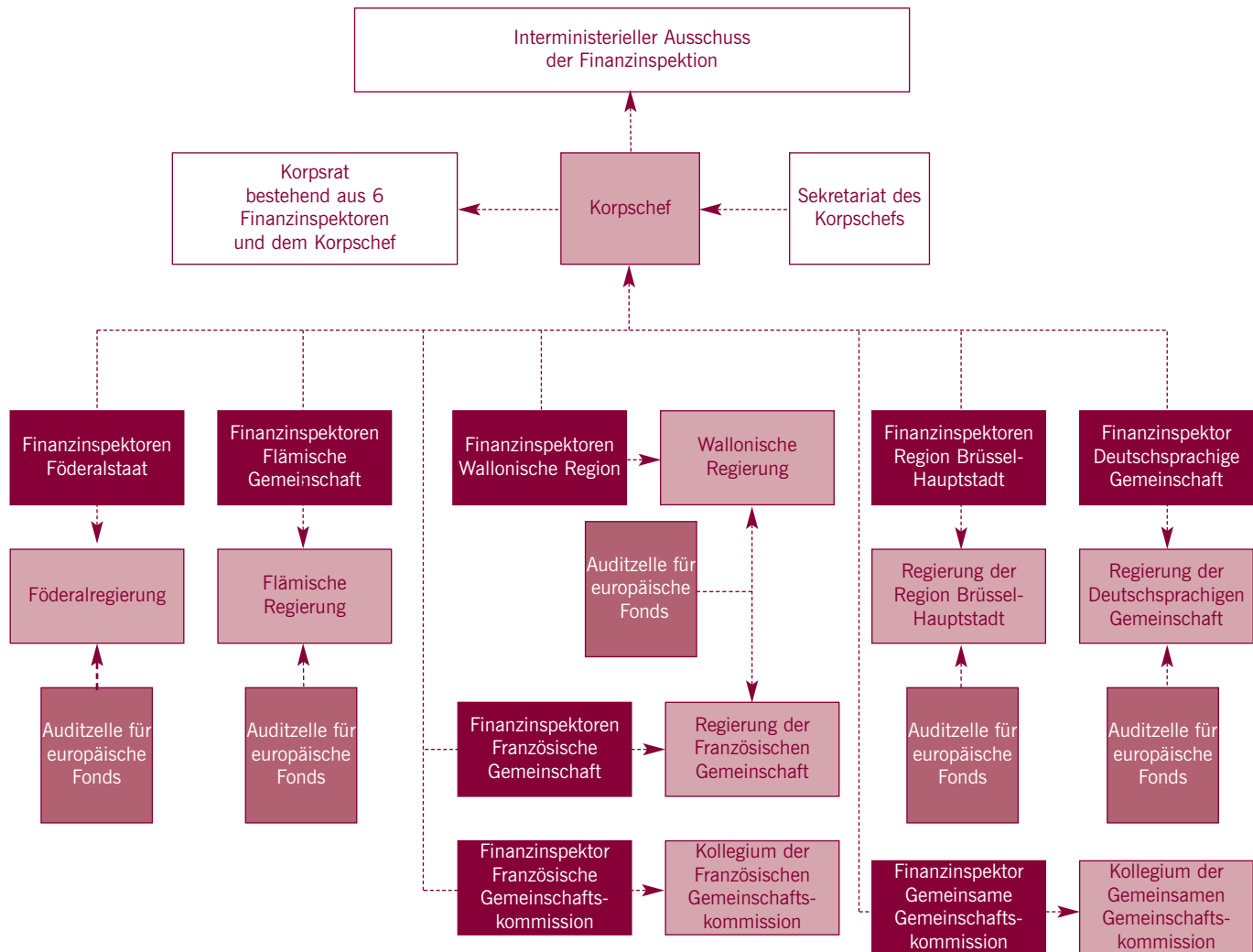
Die Organisation des Korps wird derzeit durch den Königlichen Erlass vom 28. April 1998 geregelt, der insbesondere die Rolle des interministeriellen Ausschusses des Korps, des Korpschefs und des Rates festlegt.

Die Finanzinspektoren werden den verschiedenen Regierungen auf Beschluss des interministeriellen Komitees zur Verfügung gestellt.

¹ Bericht an den König, der dem Königlichen Erlass vom 16. November 1994 bezüglich der Verwaltungs- und Haushaltskontrolle voraufgeht (Belgisches Staatsblatt vom 17. Januar 1995)

² Im Gegensatz zu dem, was der Leser vermuten könnte, gehören die Finanzinspektoren nicht zum Föderalen Öffentlichen Dienst Finanzen.

ORGANIGRAMM DES INTERFÖDERALEN KORPS DER FINANZINSPEKTION



2.1. DER INTERMINISTERIELLE AUSSCHUSS

Unter dem Vorsitz des föderalen Haushaltsministers übernimmt der interministerielle Ausschuss der Finanzinspektion die Verwaltung des Korps und überwacht die Einhaltung der Bestimmungen von Artikel 51 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 über die Finanzierung der Gemeinschaften und Regionen.

Dieser Ausschuss besteht einerseits aus den für den Haushalt und die Finanzen zuständigen Mitgliedern der Föderalregierung und andererseits aus Mitgliedern der

Regierungen der Gemeinschaften, Regionen und Kollegien.

Auf diese Weise entsteht ein Gleichgewicht zwischen der allgemeinen Kontrolle über das Korps, die sich die Föderalregierung und die Regierungen der Teilstaaten teilen, und der Erhaltung einer gewissen internen Eigenständigkeit, Garant für die ausdrücklich in Artikel 51 des Sondergesetzes erwähnte Unabhängigkeit der Finanzinspektoren.

2.2. DER HAUSHALTSMINISTER UND DER MINISTER DES ÖFFENTLICHEN DIENSTES

Diese Minister legen im Rahmen ihrer Zuständigkeitsbereiche und im Rahmen der bestehenden Verordnungsbestimmungen die praktischen

Aspekte der Aufgaben der Inspektoren fest. Sie üben keine Dienstaufsicht über die Inhalte der Gutachten aus.

2.3. DER KORPSCHEF

Der Korpschef wird aus einer Liste von drei Kandidaten vom interministeriellen Ausschuss für ein Mandat von 5 Jahren ernannt. Diese Kandidaten werden direkt von den Korpsmitgliedern gewählt, die im aktiven Dienst sind.

Am 24. April 2009 wurde Herr Pierre Reynders für ein zweites Mandat von fünf Jahren als Korpschef ernannt. In dieser Eigenschaft und mit Unterstützung eines Sekretariats gewährleistet er die tägliche Verwaltung des Korps und fungiert als Sekretär des interministeriellen Ausschusses.



2.4. DER KORPSRAT

Um den Korpschef bei der Verwaltung des Korps zu unterstützen, wurde ein Rat des Interföderalen Korps der Finanzinspektion eingesetzt, der sich aus dem Korpschef und 6 Finanzinspektoren zusammensetzt, die direkt aus ihrer Mitte von den andern Finanzinspektoren für ein 5-Jahres-Mandat gewählt werden.

Der Rat tritt einmal im Monat zusammen und erteilt dem interministeriellen Ausschuss Gutachten zu Fragen bezüglich der Organisation, der Arbeitsweise und der Deontologie des Interföderalen Korps der Finanzinspektion

2.5. DIE JÄHRLICHE GENERALVERSAMMLUNG

Einmal pro Jahr hält das Interföderale Korps der Finanzinspektion eine Generalversammlung ab mit dem Ziel, die Tätigkeitsberichte des Korpschefs und des Rates zur Kenntnis zu nehmen.

Diese Versammlungen bieten den Finanzinspektoren ebenfalls die Gelegenheit zum Meinungsaustausch über aktuelle Themen.



Von links nach rechts: Jean-Marie Lambermont, Pierre Reynders, Christophe Rappe, José Berger, Eddy Van Der Meersch, Annick Falaise, Eric De Prycker, Frank Blomme.

2.6. DER PERSONALBESTAND

Das Korps besteht aus 61 Finanzinspektoren. Die Finanzinspektoren werden den Regierungen entsprechend einem im Königlichen Erlass vom 28. April 1998 festgelegten Verteilerschlüssel zur Verfügung gestellt.

Mitglieder der Finanzinspektion können in das Kabinett eines Ministers oder in eine strategische Zelle, in die

Ständige Vertretung Belgiens bei der Europäischen Union oder im Rahmen von Aufträgen im allgemeinen Interesse abgeordnet werden. Unter Berücksichtigung der 10 Inspektoren, die in einem Kabinett oder einer strategischen Zelle tätig sind, sieht der Personalbestand am 1. Februar 2012 wie folgt aus: (die ausführliche Liste der Akkreditierungen ist auf der Internetseite www.inspfin.be einsehbar).

Befugnisebene	Stellenplan der Finanzinspektion (K.E. vom 28. 4.1998)	Heutiger Personalbestand
Regierung der Flämischen Gemeinschaft	11	10
Regierung der Französischen Gemeinschaft, Regierung der Wallonischen Region und Kollegium der Französischen Gemeinschaftskommission	11	10
Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt und Kollegium der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission	3	3
Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft	1	0,5
Föderalregierung	35 ³	31,5
Total	61	55



³ Die in das Kabinett eines Ministers oder in strategische Zellen abgeordneten Inspektoren werden dem Personal des Föderalstaates angerechnet.

2.7. DAS STATUT UND DIE LAUFBAHNTWICKLUNG

Unabhängig von ihrer Akkreditierung findet das föderale Statut der Staatsbeamten auf die Finanzinspektoren Anwendung, unbeschadet abweichender Bestimmungen.

Unter Berücksichtigung der spezifischen Funktion der Finanzinspektoren und der Unabhängigkeit, die ihnen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zugesichert wird, legt der Königliche Erlass vom 1. April 2003 Sonderregeln in drei Bereichen fest, die da wären: die Anwerbung und das Praktikum, die Bewertung und das Disziplinarstatut.

Ein Königlicher Erlass vom 1. April 2003 legt das Statut der Finanzinspektoren fest

Des Weiteren sei vermerkt, dass es keine hierarchische Ordnung unter den Finanzinspektoren gibt. Der interministerielle Ausschuss der Finanzinspektion kann dem König vorschlagen, Mitgliedern des Korps den Ehrentitel Generalinspektor der Finanzen zu verleihen.

Die Finanzinspektoren werden nach Ablauf einer anspruchsvollen und dem Anforderungsprofil entsprechenden Auswahl, die vom offiziellen Auswahlbüro der Föderalverwaltung (SELOR) im Wettbewerbsverfahren organisiert wird, vom König ernannt. Das Praktikum zum Finanzinspektor dauert 15 Monate und entspricht den diversen vom Korps wahrgenommenen Aufgaben.

Eine Laufbahn, die die Unabhängigkeit der Funktion gewährleistet

Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben werden die Finanzinspektoren den leitenden Beamten der Verwaltungen und Einrichtungen, die sie kontrollieren, gleichgestellt. Sie kommen in den Genuss eines besonderen Besoldungsstatuts, das durch Königlichen Erlass vom 1. April 2003 festgelegt wird. Ihre Laufbahntwicklung ist an das Dienstalter gekoppelt und folgt einer durch Königlichen Erlass festgelegten Gehaltstabelle. Die Laufbahntwicklung gewährleistet die für die Ausübung des Amtes unabdingbare Unabhängigkeit.



2.8. DER DEONTOLOGIEKODEX

Um die Vertrauenswürdigkeit und die Integrität des Interföderalen Korps der Finanzinspektion zu gewährleisten, müssen die Finanzinspektoren neben ihren statutarischen Pflichten die Regeln eines eigenen Deontologiekodexes⁴ einhalten. Dieser Kodex, der durch Königlichen Erlass vom 20. Dezember 2007 gutgeheißen wurde, beruht auf den Grundprinzipien Unabhängigkeit, Loyalität und berufliches Pflichtbewusstsein.

Die Einhaltung dieser ethischen Regeln erweist sich als grundlegend angesichts der wichtigen Rolle, die die Finanzinspektion bei den öffentlichen Behörden einnimmt. Dieser Kodex präzisiert also die Tragweite der Aufgaben, die den Finanzinspektoren obliegen.

Unabhängigkeit

Die Finanzinspektoren üben ihre Beratungs- und Kontrollaufgaben in aller Unabhängigkeit aus. Diese Unabhängigkeit liegt im Wesen der Funktion der Finanzinspektoren: Man kann kein Beratungs- und Kontrollorgan einsetzen, das einem hierarchischen Verhältnis unterworfen ist. Jeglicher Druck von außen oder ausgehend von demjenigen, der das Gutachten anfragt, ist dem Korpschef direkt zu melden. Der Inspektor kann sich auch ersetzen lassen, wenn dieser Druck persönlicher Natur ist.

Aus diesem Prinzip der Unabhängigkeit ergeben sich außerdem eine gewisse Anzahl an Verboten, Unvereinbarkeiten und Prinzipien, die auf Ebene der Objektivität und im Umgang mit Dritten einzuhalten sind. Die Verbote zielen darauf ab, Interessenskonflikte, Einflüsse von Dritten sowie Aktionen, die der Integrität und der Würde des Amtes schaden könnten, zu vermeiden.

Loyalität

Die Forderung nach Loyalität beinhaltet Regeln, die sich auf die Ausübung der Funktion (Einhaltung der Regeln, der gängigen Abläufe und Wahrung des öffentlichen Interesses), den Respekt gegenüber zuständigen Behörden und Kollegen sowie auf die berufliche Diskretion (vertraulicher Umgang mit gesammelten Daten und - im Rahmen der üblichen Verbreitung – mit den abgegebenen Gutachten) beziehen.

Berufliches Pflichtbewusstsein

Die diesbezüglichen Verhaltensregeln betreffen hauptsächlich die Fachkompetenz (Weiterbildungen), die Berufstechniken (stichhaltiges und kritisches Nachdenken), das Engagement und die Verfügbarkeit für den Dienst sowie die vernünftigen Fristen für das Erstellen von Gutachten.

⁴ Der komplette Text ist auf der Internetseite der Finanzinspektion zu finden: www.inspfin.be

2.9. DIE AUFRECHTERHALTUNG UND WEITERENTWICKLUNG DES FACHWISSENS

Damit die Mitglieder des Interföderalen Korps der Finanzinspektion ihr Fachwissen auf hohem Niveau halten, informieren sie sich ständig über die neuesten Entwicklungen auf ihren Fachgebieten, indem sie regelmäßig an Weiterbildungen teilnehmen und ihre Erfahrungen mit Kollegen austauschen.

Ständige Weiterbildung

Diese Weiterbildungen werden entweder für alle Mitglieder organisiert oder sie werden den individuellen Anforderungen angepasst.

Der Korpschef veranstaltet ebenfalls in regelmäßigen Abständen so genannte „Lunchdebatten“, zu denen Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens zum Erfahrungsaustausch eingeladen werden.

Im Besondern regt das Korps der Finanzinspektion seine Mitglieder dazu an, ihr Fachwissen im Bereich Audit und interne Kontrolle zu vertiefen.

Audit und interne Kontrolle: Zertifizierung und Spezialisierung

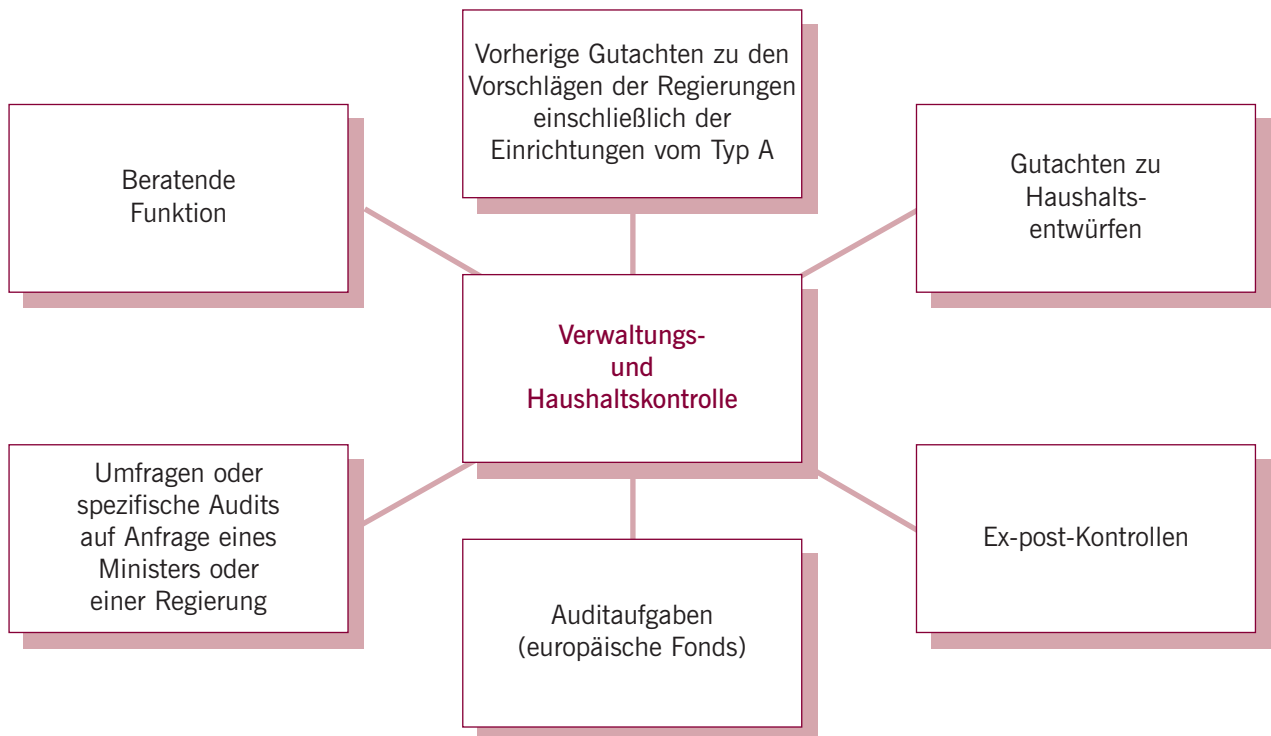
So haben mehrere Finanzinspektoren und deren Mitarbeiter eine Auditzertifizierung beim „Institut des auditeurs internes“ erlangt oder eine postuniversitäre Ausbildung, Fachrichtung Audit, absolviert.



3. DIE AUFGABEN DER FINANZINSPEKTION

3.1. BESCHREIBUNG DER AUFGABEN

Schematisch dargestellt nimmt die Finanzinspektion derzeit unter dem Konzept „Verwaltungs- und Haushaltskontrolle“ folgende Aufgaben wahr:



Verwaltungs- und Haushaltskontrolle

Artikel 51 des Sondergesetzes zur Finanzierung der Regionen und Gemeinschaften sieht für alle Befugnisebenen die Verpflichtung vor, eine Verwaltungs- und Haushaltskontrolle zu organisieren, mit der die Finanzinspektion betraut wird. Der König und die Regional- und Gemeinschaftsregierungen haben demnach, jeder in seinem Befugnisbereich, ähnliche Kontrollbestimmungen festgelegt.

Auf all diesen Befugnisebenen nehmen die Finanzinspektoren eine doppelte Funktion wahr: einerseits sind sie wichtige Akteure dieser Kontrolle, andererseits fungieren sie als Finanz- und Haushaltsberater des Ministers oder der Regierung, bei dem/der sie akkreditiert sind (siehe in diesem Kontext Punkt 3.3).

3.2. DAS VORHERIGE GUTACHTEN

Die Kontrollfunktion wird im Namen des Haushaltsministers und des Ministers des Öffentlichen Dienstes ausgeübt. In diesem Rahmen unterliegen alle Beschlüsse mit budgetären oder finanziellen Auswirkungen oder mit Bezug auf die Geschäftsorganisation der Dienste unabhängig von ihrer Form (Gesetz- oder Dekretentwurf, Entwurf eines Königlichen Erlasses oder eines Regierungserlasses, Entwurf eines Rundschreibens oder einfacher Beschluss) dem vorherigen Gutachten der Finanzinspektion.

Die Kontrollfunktion - das vorherige Gutachten

Des Weiteren unterliegen auch andere Beschlussvorschläge, die nicht immer direkte budgetäre Auswirkungen haben, dem vorherigen Gutachten der Finanzinspektion (zum Beispiel alle Beschlussvorschläge, die dem föderalen Ministerrat unterbreitet werden, die Vorschläge zur Gewährung der Staatsgarantie).

Eine der Staatsstruktur angepasste Kontrolle

Wichtig zu unterstreichen ist die Tatsache, dass die als Interföderales Korps organisierte Finanzinspektion dieser Vielfalt an Kontrollsystemen gerecht wird, indem die Finanzinspektoren in ihrer Eigenschaft als Verwaltungs- und Haushaltsberater und als Kontrolleur einerseits die allgemeinen Grundsätze einer guten Verwaltung von öffentlichen Mitteln anwenden, die um die Erfahrungen angereichert sind, die sie infolge der aufeinander folgenden Akkreditierungen bei verschiedenen Behörden gesammelt haben, und andererseits, indem sie die spezifischen von den jeweiligen Behörden festgelegten Regeln anwenden.

Um zu verhindern, dass der Finanzinspektion allzu viele Aktenstücke von geringer Bedeutung unterbreitet werden, hat dieser Kontrollbereich allerdings festgelegte Grenzen. Demnach müssen nur öffentliche Aufträge und fakultative Subventionen, die einen gewissen Betrag überschreiten, unterbreitet werden (siehe Tabelle in der Anlage). Die Personalausgaben, die sich direkt aus der Anwendung des Verwaltungs- und Besoldungsstatuts ergeben, erfordern kein Gutachten der Inspektion.

Die von der Finanzinspektion vorgenommene Kontrolle bezieht sich auf die Rechtmäßigkeit, die Ordnungsmäßigkeit, die haushaltstechnische Machbarkeit, die Übereinstimmung mit vorherigen von der Regierung gefassten Beschlüsse und die Zweckmäßigkeit des Beschlusses. Demnach betrifft die Kontrolle des Finanzinspektors alle Aspekte des geplanten Projektes. Der Finanzinspektor prüft insbesondere die Zweckmäßigkeit des Projektes unter den Gesichtspunkten der Effektivität, der eingesetzten Mittel, der bestehenden Alternativlösungen

sowie der Genauigkeit der direkten oder indirekten, der unmittelbar oder längerfristig entstehenden Kosten in Verbindung mit dem Vorschlag.

Diese Kontrolle – Belegkontrolle und Vor-Ort-Kontrolle - erfolgt in Form eines schriftlichen und mit Gründen versehenen Gutachtens, das mit einer günstigen oder ungünstigen Wertung schließen muss. In dringenden Fällen kann der Minister den Finanzinspektor, der bei ihm akkreditiert ist, bitten, innerhalb einer von ihm festgelegten Frist ein Gutachten zu einem bestimmten Projekt abzugeben. In gewissen Fällen wird die Frist zur Abgabe eines Gutachtens durch die Vorschriften festgelegt.

Eine Qualitätsgarantie

Diese vorherige Kontrolle zielt darauf ab, die Qualität und die Stichhaltigkeit des vorliegenden Dossiers zu verbessern, um zu vermeiden, dass unzweckmäßige Entscheidungen oder sogar Entscheidungen, deren Illegalität dem Einbringer des Vorschlags entgangen wäre, getroffen werden (ganz im Sinne von „vorbeugen ist besser als heilen“). Sie ist ein wichtiger Baustein im internen Kontrollsystem der öffentlichen Dienste. Die Finanzinspektion verleiht dem Entscheidungsträger so eine vernünftige Sicherheit, was die Qualität der ihr unterbreiteten Vorschläge und das Management der damit einher gehenden Risiken angeht.

3.3. DIE BERATERROLLE

Die Finanzinspektion tritt ebenfalls als Haushalts- und Finanzberater bei den verschiedenen Regierungen des Landes auf. In dieser Eigenschaft gibt sie Gutachten zu allen Fragen ab, die ihr von der Regierung oder einem Regierungsmitglied unterbreitet werden.

Die Finanzinspektoren können dem Minister, bei dem sie akkreditiert sind, aus eigener Initiative Empfehlungen aussprechen, die die Effektivität und die Effizienz der eingesetzten Mittel steigern, die Arbeitsweise der Dienste verbessern und zu Einsparungen führen könnten.

Die Finanzinspektoren dürfen sich nicht an der Verwaltung und der Direktion der Dienste des Ministers, bei dem sie akkreditiert sind, beteiligen. Sie erhalten von den Diensten aber alle Informationen, die sie wünschen, ohne dass sie Befehle erteilen können, die darauf abzielen, Verrichtungen zu hemmen oder auszusetzen.

Ist ein Minister mit einem ungünstigen Gutachten der Finanzinspektion nicht einverstanden, so kann er je nach Fall entweder den Haushaltsminister oder den Minister des Öffentlichen Dienstes heranziehen. Wird das ungünstige Gutachten der Finanzinspektion bestätigt, so kann der betreffende Minister der Regierung das Aktenstück immer noch unterbreiten. In Ermangelung eines Einverständnisses darf der betreffende Minister den Beschluss mit Bezug auf das umstrittene Projekt nicht fassen. Die Gutachten sind vertraulich und werden nur an den betreffenden Minister gerichtet. Die Finanzinspektoren erstatten ihm direkt Bericht. Demzufolge werden ihre Gutachten nie vorher von einem hierarchisch Vorgesetzten geprüft.

In diesem Punkt unterscheidet sich die Finanzinspektion vom Rechnungshof. Letzterer untersteht in der Tat der gesetzgebenden Gewalt, genauer gesagt der Abgeordnetenversammlung. Er übt hauptsächlich eine Kontrolle a posteriori aus, d.h. nachdem die öffentlichen Einnahmen und Ausgaben getätigt wurden.

Diese Beraterrolle bildet das erforderliche Gegenstück zu der hier oben dargelegten Kontrollaufgabe. Dank dieser Beraterrolle haben die Finanzinspektoren die Möglichkeit, die Entwürfe von Beschlüssen schon in einem frühen Stadium zu begleiten, auf deren Qualität und Rechtmäßigkeit zu achten und so mögliche Blockaden bei späteren Kontrollen zu vermeiden. In diesem Kontext wird die Finanzinspektion beispielsweise häufig von der Verwaltung bei der Vorbereitung von öffentlichen Aufträgen zu Rate gezogen.

3.4. DIE BETEILIGUNG AM HAUSHALTSZYKLUS

Die Beteiligung an der Ausarbeitung des jährlichen Haushaltsplans ist eine der Hauptaufgaben der Finanzinspektoren. Sie beteiligen sich an der Festlegung der Haushaltskredite (Umfang und Inhalt pro Haushaltszuweisung), die von der Regierung für das kommende Jahr beim Parlament angefragt werden.

Die Vorbereitung des jährlichen Haushaltsplans

In einer ersten Phase arbeiten die Ministerien und die öffentlichen Dienste sowie die öffentlich-rechtlichen Einrichtungen, deren Haushaltsplan vom Parlament verabschiedet werden muss, auf Grundlage des anwendbaren Haushaltsrundschreibens, das den Rahmen der gesamten Prozedur bildet, ihre eigenen Haushaltsvorschläge aus.

Danach prüft die Finanzinspektion diese Vorschläge in der Haushaltszelle und bittet die Verwaltung eventuell um die erforderlichen zusätzlichen Erläuterungen. Die Finanzinspektion übermittelt dem Haushaltsminister sowie den Behörden, die diese Vorschläge ausgearbeitet haben, ein Gutachten.

Die Vorschläge der Ministerien, der Dienste und der öffentlich-rechtlichen Einrichtungen werden danach in einer „bilateralen Versammlung“ (bestehend aus dem Vertreter des Haushaltsministers, des betreffenden Ministers, dem Vertreter des Antrag stellenden Ministeriums, des Haushaltsministeriums und der Finanzinspektion) auf Grundlage des Gutachtens der Finanzinspektoren untersucht. Diese bilateralen Versammlungen münden in einen kompletten Vorschlag (der alle Einnahmen- und Ausgabenhaushalte aller Ministerien, aller föderalen öffentlichen Dienste und aller öffentlich-rechtlichen Einrichtungen umfasst), den der Haushaltsminister der Regierung zur politischen Diskussion unterbreitet. Nachdem die Regierung ihren

finalen Haushaltsvorschlag festgelegt hat, beginnt die Phase der Billigung durch das Parlament.

Die Haushaltsanpassung

Im Laufe des Haushaltsjahres müssen die Verantwortlichen (mindestens) eine Haushaltsanpassung vornehmen. Der Vollständigkeit halber sei gesagt, dass diese Haushaltskontrolle nach demselben Verfahren abläuft wie dasjenige, das bei der Ausarbeitung des Haushaltsplans angewandt wird.

Neben diesen wichtigen Fällen, in denen das Gutachten der Finanzinspektion erforderlich ist, ist es zudem für jede Haushaltsneuverteilung erforderlich.

Mehrjährige Schätzungen

Die mehrjährigen Schätzungen bilden einen indikativen Rahmen, der auf Grundlage der jüngsten Haushaltsangaben, der bestehenden Gesetze und Vorschriften sowie der wirtschaftlichen, finanziellen und demographischen Daten und Schätzungen möglichst genau festgelegt wird. Sie ermöglichen es den Behörden, die in Sachen Haushalt eingeschlagene Richtung bei gleichbleibender Politik zu beurteilen. Sie heben die Maßnahmen hervor, die mittel- und langfristig mit Bezug auf Einnahmen und Ausgaben zu treffen sind, und geben an, in welchem Maße sie zu ergreifen sind, damit die Regierung ihr budgetäres Ziel erreicht.

Die Finanzinspektion misst den mehrjährigen Schätzungen und insbesondere dem Volumeneffekt eine wichtige Rolle bei. Sie beteiligt sich an der Vorbereitung dieser Schätzungen, indem sie in ihren Gutachten auf die kurz- und mittelfristigen Auswirkungen der in dieser Angelegenheit gemachten Vorschläge eingeht.

3.5. DIE KONTROLLE DER EINRICHTUNGEN ÖFFENTLICHEN INTERESSES

Gewisse Einrichtungen und Bereiche fallen nicht in den Anwendungsbereich der von den Finanzinspektoren ausgeübten Verwaltungs- und Haushaltskontrolle, so wie sie in den unter Punkt 6 erwähnten Erlassen organisiert wird. In gewissen Fällen gelangen andere Kontrollverfahren, in die die Finanzinspektion einbezogen ist, zur Anwendung.

Es handelt sich in erster Linie um Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die vom Minister, dem sie unterstehen, geleitet werden⁵. Der Haushaltsminister übt seine Kontrolle über diese Einrichtungen via die Finanzinspektoren aus. Diese von den Finanzinspektoren durchgeführte Kontrolle ähnelt den Kontrollen in den Ministerien, weist aber auch einige wichtige Besonderheiten auf, so beispielsweise andere Schwellenbeträge.

Des Weiteren werden die Finanzinspektoren seit 1971 im Rahmen der Kontrolle der universitären Einrichtungen von der Regierung als Vertreter bezeichnet, um eine Kontrolle über alle Entscheidungen mit budgetären oder finanziellen Auswirkungen auszuüben.

An letzter Stelle sei die Kontrolle gewisser Einrichtungen mit Rechtspersönlichkeit erwähnt, die u.a. durch die Anwesenheit von Regierungskommissaren für Haushalt erfolgt. In verschiedenen Fällen wurden Finanzinspektoren in dieser Eigenschaft bezeichnet.



⁵ Cf. zum Beispiel die Einrichtungen der Kategorie A, erwähnt im Gesetz vom 16. März 1954 bezüglich der Kontrolle gewisser Einrichtungen öffentlichen Interesses

3.6. DIE SPEZIFISCHEN AUFTRÄGE

Auf allen Befugnisebenen sehen die Bestimmungen in Sachen Verwaltungs- und Haushaltskontrolle vor, dass die Finanzinspektoren mit spezifischen Aufträgen zu Fragen betraut werden können, die ihnen vom Minister, bei dem sie akkreditiert sind, unterbreitet werden.

So sieht z.B. Artikel 12 des Königlichen Erlasses vom 16. November 1994 vor, dass „die Finanzinspektoren ihr Gutachten zu allen Fragen abgeben, die ihnen vom Minister, bei dem sie akkreditiert sind, unterbreitet

werden. Sie können insbesondere von ihm beauftragt werden, bei den vom Staat bezuschussten privaten oder öffentlichen Einrichtungen Untersuchungen durchzuführen“.

Als Beispiele folgen einige Themen, zu denen Berichte an die betroffenen Minister und an den Haushaltsminister erstellt wurden.

Befugnisebene	Titel	Datum	Adressat
Region Brüssel – Hauptstadt	Die dreijährliche Zertifizierung von INNOVIRIS über deren Konformität mit den vom Sekretariat EUREKA festgelegten internen Kontrollstandards	2012	Haushaltsminister
Wallonische Region	Umfrage zur Wallonischen Wohnungsbaugesellschaft	2012	Minister für Wohnungswesen
Föderal	Koordinierung der Gutachten zur internen Kontrolle der FÖD, der ÖPD und der Parastatalen der Kategorie A	2010/2011	Haushaltsminister
Föderal	Beteiligung an der Umfrage zur Gründung einer Föderaldruckerei	2010	Finanzminister und Staatssekretär für Haushalt
Flämische Gemeinschaft	Spezifisches Audit bezüglich der Personaldossiers der ESF-Agentur Flandern VoG sowie der Anmietung von Versammlungsräumen durch diese Agentur	2010	Minister für Beschäftigung
Föderal	Untersuchung zur Effizienz der fristgerechten Begleichung von Rechnungen	2010	Haushaltsminister
Föderal	Audit Einheitsbüro für Zoll und Akzisen	2010	Finanzminister
Wallonische Region	Bericht über die wallonische Investitionskasse und über die FIWAPAC SA	2009	Haushaltsminister
Föderal	Analyse der Daten mit Bezug auf Immobilienkosten für das Jahr 2007 (des FÖD Finanzen)	2009	Haushaltsminister

Befugnisebene	Titel	Datum	Adressat
Föderal	Umfrage beim Personal des Föderalstaates	2009	Haushaltsminister Minister des Öffentlichen Dienstes
Flämische Gemeinschaft	Sonderaudit zu den Finanzierungs- szenarien der Fakultät Industriewissenschaften der Universität Antwerpen	2008	Minister für Unterricht und Minister für Haushalt
Wallonische Region	Untersuchung der zusätzlichen Vorteile des Präsidenten und der Verwalter der CWaPE (Wall. Kommission für Energie)	2008	Haushaltsminister
Föderal	Finanzierung der humanitären Leistungen des belgischen Roten Kreuzes durch den FÖD Volksgesundheit, Sicherheit der Nahrungsmittelkette und der Umwelt	2007	Minister der Sozialen Angelegenheiten und der Volksgesundheit
Flämische Gemeinschaft	Spezifisches Audit des Integrationssektors	2007	Minister der staatsbürgerlichen Integration
Deutschsprachige Gemeinschaft	Spezifischer Auftrag bei der VoG Verbraucherschutzzentrale (VSZ)	2006	Ministerpräsident der Regierung
Föderal	Finanzaudit bei der zentralen Verteilerbehörde und den Blutspendediensten des belgischen Roten Kreuzes	2006	Minister der Sozialen Angelegenheiten und der Volksgesundheit
Flämische Gemeinschaft	Spezifisches Audit zu einer Auftragsvergabe, den Kosten und der Art der Begleichung der Rechnungen mit Bezug auf den Empfang eines diensttuenden Generalsekretärs	2006	Flämischer Haushalts- und Verwaltungsminister



3.7. DIE EX-POST-KONTROLLE

Die Finanzinspektoren können ebenfalls mit einer Ex-post-Kontrolle beauftragt werden.

Nutzung von Protokollen

Die Regeltexte, die die Verwaltungs- und Haushaltskontrolle organisieren, sehen für alle Befugnisebenen die Möglichkeit vor, die Grenzen der Ex-ante-Kontrolle der Finanzinspektion anzupassen. Diese Anpassung der Kontrolle erfolgt in Form von „Protokollen“, die zwischen dem Haushaltsminister und dem betroffenen Minister infolge einer durch die Finanzinspektion durchgeführten Risikoanalyse geschlossen werden.

Dieses Protokoll kann folgende Elemente festlegen:

- die angestrebten Ziele
- die Art der betroffenen Ausgaben
- die Haushaltsprogramme oder die Teile der Programme, zu denen sie gehören
- die neuen Beträge, die anzuwenden sind

- die zur Risikobewältigung einzuführenden alternativen Bestimmungen
- die Überwachungs- und Begleitmaßnahmen
- die Dauer der Gültigkeit der Vereinbarung

Die vom Vereinbarungsprotokoll betroffenen Aktenstücke sind dann Gegenstand einer nachträglichen Kontrolle durch die Finanzinspektion, die in Form von Stichproben erfolgt.

Derartige Protokolle wurden bislang auf Föderalebene (Landesverteidigung) und auf Ebene der Wallonischen Region unterzeichnet.

Die unter Punkt 3.6. aufgeführten spezifischen Aufträge fallen ebenfalls in den Rahmen einer Ex-post-Kontrolle, die von der Finanzinspektion vorgenommen werden kann. Im Allgemeinen wird der Finanzinspektion der größtmögliche Zugang zu allen Dossiers und Archiven der Ministerien gewährt. Auch bereits abgeschlossene Dossiers können eventuell einer Ex-post-Kontrolle unterzogen werden.

3.8. DIE AUDITAUFTRÄGE IM RAHMEN DER EUROPÄISCHEN FONDS

In den beiden Hauptbereichen, deren Verwaltung sich die Europäische Kommission und die Mitgliedsstaaten teilen, d.h. die Strukturpolitik und die gemeinsame Agrarpolitik, üben sowohl der Föderalstaat als auch die Regionen und Gemeinschaften die Befugnisse des Mitgliedsstaates Belgien aus.

Die europäischen Strukturfonds

Diese Körperschaften sind damit beauftragt, die Finanzkontrolle der von der Gemeinschaft gewährten Unterstützung entsprechend den Verordnungen des

Rates und der Kommission zu organisieren. Sie tragen die eventuellen budgetären Folgen der finanziellen Korrekturen, die die Europäische Kommission ihren Mitgliedsstaaten auferlegen kann.

In Bezug auf diese beiden Hauptbereiche sehen die europäischen Regeln die Intervention eines Auditors vor, der völlig unabhängig von den Verwaltungs- und Auszahlungsbehörden der Mitgliedsstaaten sein muss. Sein Auftrag besteht in der Abgabe einer Zuverlässigkeitserklärung – eventuell mit Vorbehalten – zu den getätigten Gesamtausgaben pro Programm (Strukturfonds) oder pro Jahr (im Agrarbereich).

Eine Aufgabe der Inspektion

Seit mehr als 10 Jahren greifen die politischen Verantwortlichen im Bereich der Strukturpolitik zur Wahrnehmung dieser externen Auditfunktion auf die Finanzinspektion zurück. Wegweisend war seit 1998 die Wallonische Region, die die höchsten Fördermittel erhält, seitdem Hennegau für Ziel I der europäischen Strukturfonds (1994) in Betracht kam.

Diese der Finanzinspektion aufgetragenen Aufgaben sind Gegenstand von Auftragsbriefen entweder in Form von Protokollen zwischen der Regierung und dem

Interföderalen Korps der Finanzinspektion oder in Form von Erlassen der betreffenden Regierungen.

Für die Förderperiode 2007-2013 der europäischen Strukturfonds wurde die Finanzinspektion auf allen Ebenen als Auditbehörde eingesetzt, d.h. als Verantwortliche für die Audittätigkeiten für die Gesamtheit der Programme, die vom Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und vom Europäischen Sozialfonds (ESF) kofinanziert werden.

Folgende Tabelle zeigt das finanzielle Ausmaß der Auditaktivitäten:

Nur europäische Kofinanzierungen in der Förderperiode 2007-2013 (außer Interreg)		
Körperschaft	EFRE	ESF
Wallonische Region/Französische Gemeinschaft	731.743.000	518.000.000
Flämische Gemeinschaft	263.000.000	468.875.000
Föderalstaat	0	46.000.000
Region Brüssel-Hauptstadt	59.000.000	30.000.000
Deutschsprachige Gemeinschaft	0	12.470.000
Total in Euro	1.053.743.000	1.075.345.000

Seit 2008 ist die Finanzinspektion ebenfalls für Auditaufgaben in Verbindung mit neuen Projekten der Europäischen Union innerhalb des Generellen Programms „Solidarität und Steuerung der Migrationsströme“ zuständig (Europäischer Flüchtlingsfonds, Europäischer Integrationsfonds, Europäischer Rückkehrfonds, Europäischer Außengrenzenfonds).

Mehrere Gründe sprechen dafür, die Finanzinspektion mit der Wahrnehmung derartiger Aufgaben zu beauftragen:

- Das Interföderale Korps der Finanzinspektion besitzt die nötige Unabhängigkeit, um Auditaufgaben auszuführen
- Die Finanzinspektoren führen ihre Aufgaben in den Ministerien aus und sind daher bestens mit der Arbeitsweise dieser Dienste vertraut; sie verfügen demnach über ein breitgefächertes Fachwissen in Sachen Kontrolle des Verwaltungshandelns, so z.B. in den Bereichen öffentliches Auftragswesen, Gewährung von Zuschüssen und Personalanwerbung.

In Anbetracht der Anforderungen, die durch die europäischen Verordnungen auferlegt werden, setzt die Wahrnehmung von Auditaufträgen im Rahmen der durch die Europäische Union mitfinanzierten Fonds die Anwendung von international anerkannten Vorgehensweisen und professionellen Referenzsystemen voraus.

Eine Herausforderung für die Finanzinspektion

Im Hinblick auf die Einhaltung dieser internationalen Auditnormen waren – und sind noch immer – seitens der Finanzinspektoren, die mit diesen Aufgaben betraut sind, Anstrengungen in Sachen Weiterbildung erforderlich. Diese Aufträge setzen ebenfalls die Aneignung neuer Kompetenzen voraus wie Projektmanagement, Audittechniken (einschließlich des Audits der Informationssysteme) oder Anwendung spezialisierter Computersoftware.

Mit der Wahrnehmung derartiger Aufträge durch die Finanzinspektion geht häufig auch die Verantwortung einher, ein Team von Auditoren und Verwaltungsmitarbeitern, die von

den betreffenden Körperschaften zur Verfügung gestellt wird, zu leiten. Die Zahl der Mitarbeiter, die der direkten Verantwortung der Finanzinspektoren in diesem Kontext unterstehen, beläuft sich auf 15 (Stand: Januar 2012).

Des Weiteren wurden in zahlreichen Fällen Protokolle mit den internen Auditdiensten der betreffenden Behörden verabschiedet, um ihnen einen Teil der Auditaufgaben, die sich aus den europäischen Verordnungen ergeben, zu übertragen. Diese „Delegation“ zieht jedoch für die Finanzinspektoren die Verpflichtung zur Aufsicht entsprechend den internationalen Standards nach sich. Zählt man diese internen Auditoren und die direkten Mitarbeiter der Finanzinspektoren zusammen, so beläuft sich die Zahl der Bediensteten, die für diese Auditaufgaben eingesetzt werden und im Auftrag der Finanzinspektion handeln, auf etwa 30.

Ein Beispiel des „single Audit“

Die Partnerschaft zwischen der Europäischen Kommission, der Finanzinspektion und den internen Auditdiensten ist ein konkretes Beispiel für das Prinzip des „single Audit“.

Die Verantwortung für derartige Aufträge erfordert letztendlich zahlreiche Kontakte zu den Behörden der EU (insbesondere zu den Diensten der Kommission und in geringem Maße zu denen des Europäischen Rechnungshofes).

Die Finanzinspektion vertritt Belgien in der Gruppe der so genannten „Amtskollegen“, die die Vertreter der Auditbehörden der 27 Mitgliedsstaaten und der Europäischen Kommission vereint. Die Arbeitssitzungen bieten eine gute Gelegenheit, Kontakte zu knüpfen und aufschlussreiche Gespräche mit ausländischen Kollegen zu führen, insbesondere mit der Allgemeinen Finanzinspektion von Frankreich, Spanien, Portugal, Italien und des Großherzogtums Luxemburg sowie mit den Kollegen des internen Auditdienstes der Niederlande.

Im öffentlichen Sektor und auf internationaler Ebene rücken die Notwendigkeit, Rechenschaft abzulegen, und Kriterien wie Effizienz, Effektivität und Wirtschaftlichkeit immer mehr in den Vordergrund.

In Belgien zielt die Modernisierung des öffentlichen Dienstes auf föderaler Ebene darauf ab, die öffentlichen Verwaltungen stärker in die Verantwortung zu nehmen.

Die Reform fußt auf den Prinzipien der „guten Führung“, ist inspiriert von den Erfahrungen des Privatsektors und besteht hauptsächlich in

- der Einführung durch die Ministerien von internen Kontrollsystemen, die in Einklang mit dem Referenzsystem COSO-ERM und/oder mit den Normen der Internationalen Organisation der Obersten Rechnungskontrollbehörden (INTOSAI) stehen;
- der Schaffung von internen Auditdiensten mit dem Auftrag, auf die Qualität des internen Kontrollsystems zu achten und Empfehlungen im Hinblick auf die Verbesserung dieses Systems auszusprechen;
- der Einsetzung eines Auditkomitees, das auf die korrekte Arbeitsweise der internen Auditdienste achten muss und ihnen die zur Ausführung ihrer Aufgaben unabdingbare Unabhängigkeit zusichert.

Die Finanzinspektion reiht sich direkt in diese Strategie ein und beteiligt sich aktiv an den verschiedenen Modernisierungsprozessen der öffentlichen Dienste. In diesem Sinne

- entwickelt sie intern Ansätze zur Erlangung einer ganzheitlichen Qualität;
- entwickelt sie seit mehr als zehn Jahren Expertise und eine professionelle Herangehensweise als Auditor, besonders im Rahmen ihrer Funktion als Auditbehörde für europäische Fonds;
- nimmt sie in der Person des Korpschefs von Rechts wegen mit beratender Stimme an den Versammlungen des Auditkomitees der Föderalverwaltung teil;
- nimmt sie aufgrund ihres ausgeprägten Fachwissens, ihrer Unabhängigkeit und ihrer profunden Kenntnis der Verwaltungsstrukturen an der Bewertung der internen Kontrollsysteme dieser Strukturen teil.





5. TERMINOLOGIE

- Haushaltsminister: jedes Mitglied einer Regierung, das für den Haushalt zuständig ist
- Minister des Öffentlichen Dienstes: jedes Mitglied einer Regierung, das für den Öffentlichen Dienst zuständig ist
- FÖD: Föderaler Öffentlicher Dienst
- ÖPD: Öffentlicher Programmierungsdienst
- COSO: Committee of Sponsoring Organizations of the Treadway Commission
- ERM : Enterprise Risk Management
- INTOSAI : International Organization of Supreme Audit Institutions (Internationale Organisation der Obersten Rechnungskontrollbehörden)
- EFRE : Europäischer Fonds für regionale Entwicklung
- ESF: Europäischer Sozialfonds
- COCOF: Französische Gemeinschaftskommission (Commission communautaire française)
- COCOM: Gemeinsame Gemeinschaftskommission (Commission communautaire commune)





TEXTE IN ZUSAMMENHANG MIT DER ORGANISATION UND DEM STATUT DES INTERFÖDERALEN KORPS DER FINANZINSPEKTION

- Königlicher Erlass vom 28. April 1998 zur Organisation des Interföderalen Korps der Finanzinspektion (Belgisches Staatsblatt vom 5. August 1998)
- Königlicher Erlass vom 1. April 2003 zur Festlegung des Statuts der Mitglieder des Interföderalen Korps der Finanzinspektion und zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 28. April 1998 zur Organisation des Interföderalen Korps der Finanzinspektion (Belgisches Staatsblatt vom 6. August 2003)
- Königlicher Erlass vom 20. Dezember 2007 zur Festlegung des Deontologiekodexes des Interföderalen Korps der Finanzinspektion (Belgisches Staatsblatt vom 6. Februar 2008)
- Königlicher Erlass vom 29. April 2009 zur Festlegung der Sprachenstellenpläne des Interföderalen Korps der Finanzinspektion (Belgisches Staatsblatt vom 22. Juni 2009)

TEXTE ZUR ORGANISATION DER VERWALTUNGS- UND HAUSHALTSKONTROLLE

Föderalstaat

- Königlicher Erlass vom 16. November 1994 über die Verwaltungs- und Haushaltskontrolle (Belgisches Staatsblatt vom 17. Januar 1995)
- Königlicher Erlass vom 9. Juli 2007 über die Kontrolle der Ausführung der Personalstellenpläne durch die Finanzinspektion (Belgisches Staatsblatt vom 23. Juli 2007)

Wallonische Region

- Erlass der Wallonischen Regierung vom 17. Juli 1997 über die Verwaltungs- und Haushaltskontrolle (Belgisches Staatsblatt vom 8. August 1997)

Französische Gemeinschaft

- Erlass der Regierung der Französischen Gemeinschaft vom 11. Dezember 1995 über die Verwaltungs- und Haushaltskontrolle (Belgisches Staatsblatt vom 15. März 1996)

Flämische Gemeinschaft

- Erlass der Regierung der Flämischen Gemeinschaft vom 19. Januar 2001 über die Verwaltungs- und Haushaltskontrolle (Belgisches Staatsblatt vom 20. Februar 2001)

Region Brüssel – Hauptstadt

- Erlass der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt vom 13. Juli 2006 über die Verwaltungs- und Haushaltskontrolle sowie zur Haushaltsaufstellung (Belgisches Staatsblatt vom 21. August 2006)

Deutschsprachige Gemeinschaft

- Erlass der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 15. Juni 2011 zur Ausführung des Dekretes vom 25. Mai 2009 über die Haushaltsordnung der Deutschsprachigen Gemeinschaft (Belgisches Staatsblatt vom 27. Juli 2011)

COCOF

- Erlass des Kollegiums der Französischen Gemeinschaftskommission vom 23. Juli 1996 über die Verwaltungs- und Haushaltskontrolle (Belgisches Staatsblatt vom 30. August 1996)

COCOM

- Erlass des vereinten Kollegiums der gemeinsamen Gemeinschaftskommission vom 8. März 2007 über die Verwaltungs- und Haushaltskontrolle sowie zur Haushaltsaufstellung (Belgisches Staatsblatt vom 12. Juni 2007)

Einrichtungen öffentlichen Interesses

- Königlicher Erlass vom 8. April 1954 zur Regelung der Bestimmungen für die Kontrolle durch die Finanzinspektoren in gewissen Einrichtungen öffentlichen Interesses (Belgisches Staatsblatt vom 18. April 1954)



DIE DEUTSCHSPRACHIGE GEMEINSCHAFT

Nachfolgende Tabelle beinhaltet die wichtigsten (im April 2012) anwendbaren Schwellenbeträge, ab denen eine Akte je nach Fall der Finanzinspektion zwecks Gutachtens oder der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks kollegialen Beschlusses unterbreitet werden muss. Diese Beträge dienen nur als Richtwert. Nur die diesbezüglichen Gesetzes- und Regeltexte, die im Belgischen Staatsblatt veröffentlicht wurden, sind gültig.

Für die in der folgenden Tabelle aufgeführten Schwellenbeträge und die konkreten Anwendungsmodalitäten sei auf folgende Texte verwiesen:

- Erlass der Regierung vom 15. Juni 2011 über die Ausführung des Dekrets vom 25. Mai 2009 über die Haushaltsordnung der Deutschsprachigen Gemeinschaft
- Erlass der Regierung vom 3. Juli 2009 zur Übertragung von Entscheidungsbefugnissen an die Minister.

DEUTSCHSPRACHIGE GEMEINSCHAFT					
1. Öffentliche Arbeits-, Lieferungs- und Dienstleistungsaufträge (in Euro, ohne Mehrwertsteuer)					
Finanzinspektion					
Typ	öffentliche Ausschreibung allgem. Angebotsaufruf	beschränkte Ausschreibung beschränkter Angebotsaufruf	Verhandlungsverfahren mit Bekanntmachung	Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung	
Arbeiten	20.000	20.000	20.000	20.000	
Lieferungen	10.000	10.000	10.000	10.000	
Dienstleistungen	10.000	10.000	10.000	10.000	
Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft					
Typ	öffentliche Ausschreibung allgem. Angebotsaufruf	beschränkte Ausschreibung beschränkter Angebotsaufruf	Verhandlungsverfahren mit Bekanntmachung	Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung	
Laufende Ausgaben	50.000	50.000	50.000	50.000	
Kapitalausgaben	150.000	150.000	150.000	150.000	
2. Fakultative Subventionen (in Euro)					
Finanzinspektion					
Fakultative Subventionen, die nicht in der Liste der Zuweisungen der allgemeinen Haushaltsausgaben eingetragen sind				5.500	
Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft					
Fakultative Subventionen im Rahmen der laufenden Ausgaben				50.000	
Fakultative Subventionen im Rahmen der Kapitalausgaben				150.000	

VLAAMSE GEMEENSCHAP

De hiernavolgende tabellen bevatten de belangrijkste van toepassing zijnde interventiedrempels (april 2012) vanaf dewelke een dossier moet worden voorgelegd, naargelang het geval, voor advies aan de Inspectie van financiën, voor akkoord aan de Minister van Begroting of ter goedkeuring aan de Vlaamse Regering. Ze zijn louter informatief. Enkel de desbetreffende wettelijke en reglementaire teksten die in het Belgisch Staatsblad werden gepubliceerd, zijn rechtsgeldig. Voor de drempels vermeld in de tabel en de concrete toepassingsmodaliteiten wordt verwezen naar de volgende besluiten (zoals gewijzigd, in voorkomend geval):

- besluit van de Vlaamse Regering van 19 januari 2001

houdende regeling van de begrotingscontrole en -opmaak;

- besluit van de Vlaamse Regering van 13 juli 2009 tot bepaling van de bevoegdheden van de leden van de Vlaamse Regering.

Dossiers die deel uitmaken van een budgettair implementatieplan dienen niet voor advies aan de Inspectie van financiën te worden voorgelegd. Dossiers die ter goedkeuring aan de Vlaamse Regering moeten worden voorgelegd overeenkomstig de drempels vermeld in de tabel, kunnen geen deel uitmaken van een budgettair implementatieplan.

VLAAMSE GEMEENSCHAP				
1. Overheidsopdrachten voor aanneming van werken, leveringen en diensten die geen deel uitmaken van een budgettair implementatieplan (in euro, zonder BTW)				
Inspectie van financiën				
Type	Openbare aanbesteding Algemene offerteaanvraag	Beperkte aanbesteding Beperkte offerteaanvraag	Onderhandelingsprocedure met bekendmaking	Onderhandelingsprocedure zonder bekendmaking
Werken	500.000	150.000	150.000	67.000
Leveringen	500.000	150.000	150.000	67.000
Diensten	250.000	75.000	75.000	67.000
Minister van Begroting en Vlaamse Regering				
Type	Openbare aanbesteding Algemene offerteaanvraag	Beperkte aanbesteding Beperkte offerteaanvraag	Onderhandelingsprocedure met bekendmaking	Onderhandelingsprocedure zonder bekendmaking
Werken	20.000.000	20.000.000	10.000.000	2.000.000
Leveringen	10.000.000	10.000.000	5.000.000	1.000.000
Diensten	5.000.000	5.000.000	2.500.000	500.000
2. Facultatieve toelagen (in euro)				
Inspectie van financiën				7.000
Minister van Begroting en Vlaamse Regering (enkel de toelagen die niet nominatim in de begroting zijn opgenomen)				150.000

COMMUNAUTE FRANÇAISE

Les tableaux ci-dessous contiennent les seuils les plus importants étant d'application (avril 2012) à partir desquels un dossier doit être soumis, selon le cas, pour avis à l'Inspection des finances, pour accord au Ministre du Budget ou pour approbation au Gouvernement de la Communauté française. Ils ont uniquement une valeur informative. Seuls les textes légaux et réglementaires y relatifs qui ont été publiés au Moniteur belge, font foi. Pour les seuils mentionnés dans les tableaux et les modalités d'application

concrètes, il est référé aux textes suivants (le cas échéant tels que modifiés):

- arrêté du Gouvernement de la Communauté française du 11 décembre 1995 relatif au contrôle administratif et budgétaire tel que modifié par le Gouvernement de la Communauté française le 8 novembre 2001;
- arrêté du Gouvernement de la Communauté française du 17 juillet 2009 portant règlement du fonctionnement du Gouvernement.

COMMUNAUTE FRANÇAISE			
1. Marchés publics de travaux, de fournitures et de services (en euros, hors TVA)			
Inspection des finances			
Type	Adjudication publique Appel d'offres général	Adjudication restreinte Appel d'offres restreint Procédure négociée avec publicité	Procédure négociée sans publicité
Travaux	31.000	31.000	31.000
Fournitures	31.000	31.000	31.000
Services	31.000	31.000	31.000
Ministre du Budget et Gouvernement de la Communauté française			
Type	Adjudication publique Appel d'offres général	Adjudication restreinte Appel d'offres restreint Procédure négociée avec publicité	Procédure négociée sans publicité
Choix de la procédure			
Travaux	8.550.000	1.850.000	570.000
Fournitures	5.700.000	570.000	290.000
Services	1.715.000	290.000	145.000
Attribution¹			
Travaux	750.000	750.000	750.000
Fournitures	750.000	750.000	750.000
Services	250.000	250.000	250.000
2. Subventions facultatives (en euros)			
Inspection des finances			3.100
Ministre du Budget			
Subventions facultatives qui ne font pas l'objet d'une inscription nominative du bénéficiaire au tableau des allocations de base joint au budget général des dépenses			7.500
Ministre du Budget et Gouvernement de la Communauté française			
Subventions facultatives, relatives à des dépenses courantes, qui ne font pas l'objet d'une inscription nominative du bénéficiaire au tableau des allocations de base joint au budget général des dépenses			250.000
Accords de principe ou décisions d'octroi concernant des subventions facultatives, relatives à des dépenses de capital qui ne font pas l'objet d'une inscription nominative du bénéficiaire au tableau des allocations de base joint au budget général des dépenses			750.000

¹ Le montant concerne l'investissement direct total et, en ce qui concerne les services, les dépenses courantes et le montant annuel cumulé pour le même bénéficiaire

REGION WALLONNE

Les tableaux ci-dessous contiennent les seuils les plus importants étant d'application (avril 2012) à partir desquels un dossier doit être soumis, selon le cas, pour avis à l'Inspection des finances, pour accord au Ministre du Budget ou pour approbation au Gouvernement wallon. Ils ont uniquement une valeur informative. Seuls les textes légaux et réglementaires y relatifs qui ont été publiés au Moniteur belge, font foi. Pour les seuils mentionnés dans les tableaux et les modalités

d'application concrètes, il est référé aux textes suivants (le cas échéant tels que modifiés):

- arrêté du Gouvernement wallon du 17 juillet 1997 relatif au contrôle administratif et budgétaire tel que modifié par le Gouvernement wallon le 8 décembre 2005;
- arrêté du Gouvernement wallon du 17 juillet 2009 portant règlement du fonctionnement du Gouvernement.

REGION WALLONNE				
1. Marchés publics de travaux, de fournitures et de services (en euros, hors TVA)				
Inspection des finances				
Type	Adjudication publique Appel d'offres général	Adjudication restreinte Appel d'offres restreint	Procédure négociée avec publicité	Procédure négociée sans publicité
Travaux	250.000	125.000	62.000	62.000
Fournitures	200.000	125.000	31.000	31.000
Services	125.000	62.000	31.000	31.000
Ministre du Budget et Gouvernement wallon				
Type	Adjudication publique Appel d'offres général	Adjudication restreinte Appel d'offres restreint	Procédure négociée avec publicité	Procédure négociée sans publicité
Travaux	8.550.000	1.850.000	1.850.000	570.000
Fournitures	5.700.000	570.000	570.000	290.000
Services	1.715.000	290.000	290.000	145.000
2. Subventions facultatives (en euros)				
Inspection des finances				6.000
Ministre du Budget				
Subventions facultatives qui ne font pas l'objet d'une inscription nominative du bénéficiaire au tableau des allocations de base joint au budget général des dépenses				25.000
Subventions facultatives qui font l'objet d'une inscription nominative du bénéficiaire au tableau des allocations de base joint au budget général des dépenses				500.000
Gouvernement wallon				
Subventions facultatives lorsqu'un bénéficiaire n'est pas désigné dans le budget général				250.000
Subventions facultatives lorsqu'un bénéficiaire est désigné dans le budget général				500.000

REGION DE BRUXELLES-CAPITALE

Les tableaux ci-dessous contiennent les seuils les plus importants étant d'application (avril 2012) à partir desquels un dossier doit être soumis, selon le cas, pour avis à l'Inspection des finances, pour accord au Ministre du Budget ou pour approbation au Gouvernement de la Région de Bruxelles-Capitale. Ils ont uniquement une valeur informative. Seuls les textes légaux et réglementaires y relatifs qui ont été publiés au Moniteur belge, font foi. Pour les seuils mentionnés dans les tableaux et les

modalités d'application concrètes, il est référé aux textes suivants (le cas échéant tels que modifiés):

- arrêté du Gouvernement de la Région de Bruxelles-Capitale du 13 juillet 2006 relatif au contrôle administratif et budgétaire ainsi qu'à l'établissement du budget;
- arrêté du Gouvernement de la Région de Bruxelles-Capitale du 18 juillet 2000 portant règlement de son fonctionnement et réglant la signature des actes du Gouvernement.

REGION DE BRUXELLES-CAPITALE			
1. Marchés publics de travaux, de fournitures et de services (en euros, hors TVA)			
Inspection des finances			
Type	Adjudication publique Appel d'offres général	Adjudication restreinte Appel d'offres restreint	Procédure négociée
Travaux	250.000	125.000	62.000
Fournitures	250.000	125.000	62.000
Services	125.000	62.000	31.000
Ministre du Budget et Gouvernement de la Région de Bruxelles-Capitale			
Type	Adjudication publique Appel d'offres général	Adjudication restreinte Appel d'offres restreint Procédure négociée avec publicité	Procédure négociée sans publicité
Travaux	2.500.000	1.250.000	250.000
Fournitures	2.500.000	1.250.000	250.000
Services	2.500.000	1.250.000	250.000
Services (études)	1.250.000	625.000	125.000
2. Subventions facultatives (en euros)			
Inspection des finances			3.100
Ministre du Budget			6.200
Gouvernement de la Région de Bruxelles-Capitale			
Subventions facultatives qui sont octroyées en dehors d'un programme opérationnel établi dans le cadre d'un plan d'action général approuvé par la Commission européenne et par le Gouvernement			15.000
Subventions facultatives qui sont inscrites nominativement dans un programme opérationnel établi dans le cadre d'un plan d'action général approuvé par la Commission européenne et par le Gouvernement			125.000
Subventions facultatives octroyées à des entreprises bruxelloises dans le domaine de la recherche industrielle			500.000
Subsides pour des travaux d'entretien, de consolidation ou de restauration aux biens classés			500.000
Subventions facultatives qui font l'objet d'une inscription nominative du bénéficiaire au tableau des allocations de base joint au budget général des dépenses			1.250.000

COMMISSION COMMUNAUTAIRE FRANÇAISE

Les tableaux ci-dessous contiennent les seuils les plus importants étant d'application (avril 2012) à partir desquels un dossier doit être soumis, selon le cas, pour avis à l'Inspection des finances, pour accord au Ministre du Budget ou pour approbation au Collège de la Commission communautaire française. Ils ont uniquement une valeur informative. Seuls les textes légaux et réglementaires y relatifs qui ont été publiés au Moniteur belge, font foi. Pour les seuils mentionnés dans

les tableaux et les modalités d'application concrètes, il est référé aux textes suivants (le cas échéant tels que modifiés):

- arrêté du Collège de la Commission communautaire française du 23 juillet 1996 relatif au contrôle administratif et budgétaire;
- arrêté du Collège de la Commission communautaire française du 9 décembre 2004 portant règlement de son fonctionnement et réglant la signature de ses actes.

COMMISSION COMMUNAUTAIRE FRANÇAISE			
1. Marchés publics de travaux, de fournitures et de services (en euros, hors TVA)			
Inspection des finances			
Type	Adjudication publique Appel d'offres général	Adjudication restreinte Appel d'offres restreint	Procédure négociée
Travaux	248.000	124.000	31.000
Fournitures	248.000	124.000	31.000
Services	248.000	124.000	31.000
Collège de la Commission communautaire française			
Type	Adjudication publique Appel d'offres général	Adjudication restreinte Appel d'offres restreint	Procédure négociée
Travaux	248.000	124.000	62.000
Fournitures	248.000	124.000	62.000
Services	248.000	124.000	62.000
2. Subventions facultatives (en euros)			
Inspection des finances			
Subventions facultatives qui ne font pas l'objet d'une inscription nominative du bénéficiaire au budget			3.100
Subventions facultatives qui font l'objet d'une inscription nominative du bénéficiaire au budget			24.800
Ministre du Budget			
Subventions facultatives qui ne font pas l'objet d'une inscription nominative du bénéficiaire au budget			6.200
Collège de la Commission communautaire française			
Subventions facultatives qui ne font pas l'objet d'une inscription nominative du bénéficiaire au budget			6.200
Subventions facultatives qui font l'objet d'une inscription nominative du bénéficiaire au budget			124.000

COMMISSION COMMUNAUTAIRE COMMUNE

Les tableaux ci-dessous contiennent les seuils les plus importants étant d'application (avril 2012) à partir desquels un dossier doit être soumis, selon le cas, pour avis à l'Inspection des finances ou pour accord des Membres du Collège réuni, compétents pour les Finances et le Budget. Ils ont uniquement une valeur informative. Seuls les textes légaux et réglementaires y relatifs qui ont été publiés au Moniteur belge, font foi. Pour les seuils mentionnés dans les tableaux et les modalités d'application concrètes, il est référé à l'arrêté du Collège

réuni de la Commission communautaire commune du 8 mars 2007 relatif au contrôle administratif et budgétaire ainsi qu'à l'établissement du budget (le cas échéant tel que modifié).

Il n'y pas d'arrêté de délégation du Collège réuni de la Commission communautaire commune concernant les décisions en matière de marchés publics et de subventions.

COMMISSION COMMUNAUTAIRE COMMUNE			
1. Marchés publics de travaux, de fournitures et de services (en euros, hors TVA)			
Inspection des finances			
Type	Adjudication publique Appel d'offres général	Adjudication restreinte Appel d'offres restreint	Procédure négociée
Travaux	250.000	125.000	62.000
Fournitures	250.000	125.000	62.000
Services	125.000	62.000	31.000
2. Subventions facultatives (en euros)			
Inspection des finances			3.100
Membres du Collège réuni, compétents pour les Finances et le Budget			15.000

ETAT FEDERAL

Les tableaux ci-dessous contiennent les seuils les plus importants étant d'application (avril 2012) à partir desquels un dossier doit être soumis, selon le cas, pour avis à l'Inspection des finances ou pour approbation au Conseil des Ministres. Ils ont uniquement une valeur informative. Seuls les textes légaux et réglementaires y relatifs qui ont été publiés au Moniteur belge, font foi. Pour les seuils mentionnés dans les tableaux et les modalités d'application concrètes, il est référé aux textes suivants (le cas échéant tels que modifiés):

- arrêté royal du 16 novembre 1994 relatif au contrôle administratif et budgétaire;
- arrêté royal du 14 octobre 1996 relatif au contrôle préalable et aux délégations de pouvoir en matière de passation et d'exécution des marchés publics de travaux, de fournitures et de services et en matière d'octroi de concessions de travaux publics au niveau fédéral.

ETAT FEDERAL			
1. Marchés publics de travaux, de fournitures et de services (en euros)			
Inspection des finances (TVA incl.)			
Type	Adjudication publique Appel d'offres général	Adjudication restreinte Appel d'offres restreint Procédure négociée avec publicité	Procédure négociée sans publicité
Travaux	250.000	125.000	31.000
Fournitures	250.000	125.000	31.000
Services	250.000	125.000	31.000
Conseil des Ministres (hors TVA)			
Type	Adjudication publique Appel d'offres général	Adjudication restreinte Appel d'offres restreint Procédure négociée avec publicité	Procédure négociée sans publicité
Travaux	17.800.000	3.500.000	1.780.000
Fournitures	11.000.000	2.700.000	1.100.000
Services	3.300.000	2.200.000	270.000
2. Subventions facultatives (en euros)			
Inspection des finances			
Subventions facultatives lorsque les bénéficiaires sont nommément inscrits au budget général des dépenses			25.000
Autres subventions facultatives			3.100





Diese Broschüre wurde auf FSC-zertifiziertem Papier gedruckt und die Tinte basiert auf pflanzlichen Ölen.

Das in der Öffentlichkeit weniger bekannte Interföderale Korps der Finanzinspektion nimmt Beratungs- und Auditaufgaben wahr; daneben kommt ihm aber auch auf allen Befugnisebenen eine bedeutende Rolle in Sachen Vorkontrolle der Entscheidungen zu, die Auswirkungen auf die öffentlichen Finanzen haben.

Diese Broschüre gibt Ihnen einen Überblick über die Organisation des Korps und über dessen vielfältige Aufgaben. Sie finden eine Auflistung aller Regeltexte zur Organisation der Verwaltungs- und Haushaltskontrolle sowie eine Tabelle, die pro Befugnisebene die wichtigsten Schwellenbeträge anführt, einerseits was die Ausgabenkontrolle durch die Finanzinspektion angeht und andererseits die Befugnisse, die den Regierungen in Sachen öffentliches Auftragswesen übertragen wurden.

Interföderales Korps der Finanzinspektion
Rue de Ligne 37
1000 Brüssel
Tel : +32 2 212 39 50 Fax : +32 2 219 48 16
info@inspfin.fed.be
www.inspfin.be



Verantwortlicher Herausgeber : Pierre Reynders
Pflichtexemplar : D/2012/12.872/1
Juli 2012